

# **Ambulantes betreutes Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung**

## **Informationen für Fachleute**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....		
1	Stabilität nach der Therapie..... - 3 -	
2	Gesetzliche Grundlagen .....	- 4 -
3	Konzept.....	- 5 -
4	Kosten.....	- 6 -
4.1	Finanzierung und Beantragung der Betreuungskosten .....	- 6 -
4.1.1	Überörtliche Sozialhilfeträger.....	- 6 -
4.1.2	Jugendämter.....	- 7 -
4.2	Finanzierung und Beantragung der Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts .....	- 7 -
4.2.1	Kosten der Unterkunft – Miete und Kaution .....	- 7 -
4.2.2	Sicherung des Lebensunterhalts .....	- 7 -
5	Kooperationen.....	- 8 -
5.1	Kooperationen im Einrichtungsverbund der Stadtmission Nürnberg e.V.....	- 8 -
5.2	Externe Vernetzungen und Kooperationspartner .....	- 8 -

# 1 Stabilität nach der Therapie

Das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung in Nürnberg und Erlangen bietet seit 1978 Hilfe für Menschen mit Suchterkrankung an. Derzeit gibt es ca. 70 Plätze für drogen-, alkohol- und mehrfachabhängige Menschen (Stand 2024). Steht die Suchterkrankung im Vordergrund, betreuen die Mitarbeitenden ebenfalls Menschen mit Doppeldiagnosen.

Vorrangige Ziele der Maßnahme sind neben der Stabilisierung der Gesundheit und Rückfallvermeidung die soziale und berufliche Wiedereingliederung. Die Einrichtung ist nach der Entgiftung und der anschließenden stationären Entwöhnungsbehandlung der nächste Schritt auf dem Weg in ein abstinentes und selbstständiges Leben.

Wir bieten Wohngemeinschaften für zwei bis drei Personen sowie in Folge Einzelappartements an, die es ermöglichen auf alters-, geschlechts- und krankheitsspezifische Aspekte bei der Wohnraumvergabe zu achten.

Die Mitarbeitenden begleiten und fordern die Klienten\*innen. Bei Schwierigkeiten nicht aufgeben, Krisen, Partnerschaftsprobleme oder Frustrationen im Alltag bewältigen - dies wird miteinander und bei Bedarf gemeinsam mit den Angehörigen er – und bearbeitet. Gemeinsam finden Mitarbeitende und Klienten\*innen Lösungen. Beim Umzug in die eigene Wohnung begleitet das Team des AbW die Klienten\*innen mit dem Angebot des betreuten Einzelwohnens. Dies erleichtert den Wechsel in ein vollkommen selbstständiges Leben.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit der Nachsorge sind folgende gesetzliche Grundlagen maßgebend:

- § 53 ff. SGB XII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen (anzuwenden für Volljährige über 21 Jahren)
- § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB VIII Eingliederungshilfen/Hilfen für junge Volljährige (anzuwenden für Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren)

### 3 Konzept

#### Strukturen und Regeln als Orientierungshilfe

- Die Basis der Arbeit ist das Abstinenzgebot.
- Der lösungsorientierte Ansatz richtet sich nach dem Bedarf der Klienten\*innen.
- Das Team arbeitet mit den Klienten\*innen ressourcenorientiert.
- Das Menschenbild des Ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Suchterkrankung ist geprägt von hoher Wertschätzung und Empathie.
- Das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung arbeitet aktiv gegen Ausgrenzung und soziale Benachteiligung.
- Die Mitarbeitenden helfen den Klienten\*innen dabei, mehr Lebensfreude und Zufriedenheit zu gewinnen.
- Struktur und Regeln dienen den Leistungsberechtigten als Orientierungshilfe und Schutz.
- So wenig Kontrolle wie möglich, so viel Kontrolle wie nötig.
- Vielfältige sozialpädagogische Methoden finden in der Arbeit Anwendung.
- Das Betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung fühlt sich dem diakonischen Auftrag der evangelischen Kirche verbunden.

## 4 Kosten

### 4.1 Finanzierung und Beantragung der Betreuungskosten

#### 4.1.1 Überörtliche Sozialhilfeträger

Bei Personen über 21 Jahren werden die Leistungen von den überörtlichen Sozialhilfeträgern (Bezirken) finanziert. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind durch das bayerische Gesamtplanverfahren geregelt. Die Entgelte richten sich nach diesen Leistungsvereinbarungen. Außerbayerische Kostenträger erkennen dieses Verfahren üblicherweise an.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (GA) des/der Leistungsberechtigten. Das ist normalerweise der Wohnort vor Beginn der stationären Therapie. Die Formalien der Kostenbeantragung sind ebenfalls durch das bayerische Gesamtplanverfahren geregelt. Der Bedarf für die Eingliederungshilfe und die Intensität der Hilfe, sowie die finanziellen Verhältnisse des/der Hilfesuchenden werden folgendermaßen festgestellt:

- Sozialbericht mit Maßnahmeempfehlung und vorläufiger Hilfeplanung
- Erstellung eines Arztberichts
- Erstellung eines Sozialhilfeantrags zur Vermögensprüfung mit beigefügten Einkommens- und Vermögensnachweisen

Die Intensität der Hilfe wird in so genannten Hilfeempfängergruppen (HEG) unterschieden – früher Betreuungsschlüssel.

- HEG 4 = Betreuungsschlüssel von 1:3
- HEG 3 = Betreuungsschlüssel von 1:6
- HEG 2 = Betreuungsschlüssel von 1:9
- HEG 1 = Betreuungsschlüssel von 1:12

In der Regel haben die Leistungsberechtigten zu Beginn der Maßnahme einen Betreuungsbedarf von 4 bis 5 Stunden wöchentlich. Das entspricht der Hilfeempfängergruppe 3 (Schlüssel 1:6). Zur Feststellung des Bedarfs haben die bayerischen Bezirke ein Raster entwickelt, mit dem abgefragt werden kann, welche mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen ein Hilfesuchender braucht. Daraus ergibt sich dann die passende HEG. Bei Unklarheiten bittet das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung um Rücksprache.

Diese Berichte und Anträge erstellt die vermittelnde Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten mindestens acht Wochen vor Aufnahme.

Wenn sich der Bedarf während der Betreuungszeit verändert, passt das Ambulant betreute Wohnen den Schlüssel an, indem die Mitarbeitenden die Hilfeplanung aktualisieren und Entwicklungsberichte für den Kostenträger verfassen (siehe Hilfe- und Entwicklungsbogen).

Wichtig für die Leistungsberechtigten ist zu wissen, dass bei der Überschreitung von Vermögens- und Einkommengrenzen eine Zuzahlung zu den Betreuungskosten zu leisten ist.

### **4.1.2 Jugendämter**

Bei Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) bezahlen die Jugendämter die Betreuungskosten. Ein standardisiertes Antragsverfahren gibt es dafür bisher nicht. Zuständig sind hier die örtlichen Jugendämter des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (GA), das heißt die kommunalen oder Kreisjugendämter. Bezüglich der Kostenbeantragung fragen Sie bitte beim zuständigen Jugendamt nach.

## **4.2 Finanzierung und Beantragung der Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts**

### **4.2.1 Kosten der Unterkunft – Miete und Kaution**

Bei Aufnahme in das Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Suchterkrankung unterzeichnet der/die Leistungsberechtigte einen Miet- und Betreuungsvertrag, in dem alle Rechte und Pflichten des Wohn- und Betreuungsverhältnisses gelistet sind.

Die WG-Zimmer und die Einzelappartements sind voll möbliert, ihre Mietpreise liegen unter den Mietobergrenzen des Jobcenters Nürnberg/Erlangen. Im Mietpreis sind bereits sämtliche Nebenkosten, Heizung, Strom, eine Pauschale für Schönheitsreparaturen und eine Pauschale für Vollmöblierung enthalten. Die Wohnungen sind mit sämtlichen notwendigen Haushaltsgeräten ausgestattet. Bettwäsche kann leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Kosten für Kaution und Miete sind nicht im Tagessatz enthalten. Der/die Leistungsberechtigte bezahlt diese Kosten von seinem/ihrer Arbeitseinkommen, sofern er/sie eines hat, bzw. vom Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Bürgergeld.

Die Kaution wird – in max. 3 Raten - bei Einzug in das Ambulant betreute Wohnen fällig.

### **4.2.2 Sicherung des Lebensunterhalts**

Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht im Tagessatz enthalten. Der Leistungsberechtigte finanziert seinen Lebensunterhalt mit seinem Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld.

Für die Kostenbeantragung des Regelsatzes beim Jobcenter gilt das gleiche Procedere wie bei den Kosten der Unterkunft.

## **5 Kooperationen**

### **5.1 Kooperationen im Einrichtungsverbund der Stadtmission Nürnberg e.V.**

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Therapiezentrum Wolkersdorf der Stadtmission Nürnberg. Viele Klienten des Therapiezentrums nutzen das AbW für Menschen mit Suchterkrankung als Anschlussheilbehandlung. Aber auch umgekehrt besteht die Möglichkeit, bei Krisen oder Rückfälligkeit eine Auffangtherapie im Therapiezentrum Wolkersdorf zu absolvieren. Ebenso besteht eine enge Verbindung zum Nürnberger Suchthilfezentrum (SHZ), dem Haus Martinsruh (Sozio-therapeutische Facheinrichtung) sowie dem Betreuten Wohnen für Menschen mit seelischer Erkrankung der Stadtmission Nürnberg e.V..

### **5.2 Externe Vernetzungen und Kooperationspartner**

Wir kooperieren u.a. mit folgenden Einrichtungen:

- Fachklinik Weihermühle, Fachklinik Schloß Eichelsdorf, Fachklinik Furth im Wald
- Laufer Mühle in Adelsdorf, Fachklinik Weibersbrunn, Maximilianshöhe Bayreuth / Furth im Wald, Kompass Drogenhilfe GmbH Augsburg, Klinikum der Stadt Nürnberg Nord: Suchtambulanz, Entgiftung, psychiatrische Notfallambulanz
- Klinikum am Europakanal Erlangen, Klinikum Ansbach
- Krisendienst Mittelfranken gGmbH, Bewährungshilfe Nürnberg
- Evangelischer Fachverband für Suchtkrankenhilfe, Niedergelassene Allgemein- und Fachärzte/ärztinnen und Ärzten, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen, ASD, Jugendamt, ARGE Nürnberg, etc.